

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VI/4-486/24-1946.

G e g e n s t a n d :
Jagdrecht, Neuregelung,
Entwurf des n.ö. Jagd-
gesetzes.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 15 JAN 1947

Zl.: 234 Wirtsch. Aussch.

H o h e r L a n d t a g

Durch die Verordnung vom 13. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 388, wurde das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, Deutsches RGBl. I S. 549, und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften im Lande Österreich eingeführt bzw. deren sinn- gemäße Anwendung angeordnet und damit die in Niederösterreich bis zum 13. 3. 1938 in Geltung gestandene Jagdgesetzgebung ausser Wirksamkeit ge- setzt. Mit § 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechtsüber- leitungsgesetz-R-UG) wurde das Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 23. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 410, als österreichische Rechtsvor- schrift zwar vorläufig in Geltung gesetzt, seine Anwendung jedoch durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, längstens bis 31. März 1947 befristet. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, bis zu dem vorerwähnten Termin die bisher nur provisorische Regelung auf die- sem Rechtsgebiete durch eine endgültige und umfassende, dem österrei- chischen Rechtsempfinden entsprechende Neuregelung der einschlägigen Rechtsnormen zu ersetzen, ein Vorgang, der übrigens auch - wie das Bundeskanzleramt mitgeteilt hat - einem in letzter Zeit wiederholt aus-

gesprochenen Wunsche des Alliierten Rates entspricht.

Da die Angelegenheiten der Jagd nach dem Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zustehen, fällt die Beschlussfassung über die Erlassung eines neuen n.ö. Jagdgesetzes in die Zuständigkeit des hohen Landtages.

Vorausgeschickt sei, dass bei der Erstellung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Leitgedanke massgebend war, die erprobten und bewährten Grundsätze des vor dem 13.3.1938 in Niederösterreich in Geltung gestandenen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, LGBl. Nr. 42, auch weiterhin möglichst aufrecht zu erhalten, sie aber auch durch eine entsprechende Berücksichtigung der während der letzten drei Jahrzehnte grundlegend geänderten Verhältnisse auf land- und forstwirtschaftlichen Gebiete einerseits und auf jagdlichen Gebiete andererseits zu ergänzen und zu erweitern, sowie die in langjähriger Praxis gewonnenen Erfahrungen auf jagdwirtschaftlichem und jagdrechtlichem Gebiete zum Zwecke einer allen Anforderungen gerecht werdenden Rechtssetzung zu verwerten. Hierbei war insbesondere das Bestreben richtunggebend, einen befriedigenden und tragbaren Interessenausgleich zwischen den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft und den Erfordernissen der Jagd dadurch herbeizuführen, dass durch eingehende gesetzliche Regelung einerseits eine übermässige und die Land- und Forstwirtschaft schädigende Vermehrung des Wildstandes hintangehalten, andererseits die Erhaltung der Substanz der Jagd, also eines angemessenen und gesunden Wildstandes, sichergestellt wird.

Um die Bedeutung der zu regelnden Rechtsmaterie zu würdigen, muss dem wirtschaftlichen Werte der Jagd im Gesamtbild unserer Volkswirtschaft ein besonderes Augenmerk zugewendet werden. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Jagd schon nach dem ersten Weltkriege infolge der immer schwieriger werdenden Wirtschaftslage, noch viel mehr aber durch die infolge des letzten unseligen Krieges eingetretene Wirtschaftskrise zwangsläufig zu einem bedeutsamen Wirtschaftsfaktor für unser verarmtes Vaterland geworden ist. Bei Beurteilung des Wertes der Jagd dürfen nicht nur die Geldbeträge berücksichtigt werden, die aus Jagd-

pachtungen erzielt werden oder die sich aus dem Verkaufe des gestreckten Wildes ergeben, sondern es darf auch nicht übersehen werden, dass ein geregelter Jagdbetrieb der Volksernährung jährlich Millionen Kilogramm Fleisch zuführen kann, für die keine Devisen ausgegeben oder Kompensationsleistungen erbracht werden müssen. Dazu kommt, dass im Jagdaufsichtsdienste tausende von Personen ausschliesslich oder vorwiegend ihren Lebensunterhalt finden. Es dürfen auch jene Beträge nicht ausser acht gelassen werden, die durch den Jagdbetrieb der Gewehr- Munitions- und Lederindustrie, dem Bekleidungs- und Lebensmittel- sowie dem Gaststättengewerbe und durch diese wiederum den Arbeitern als Löhne und dem Staate als Steuer zufließen. Ferner erwächst der Finanzkraft der öffentlichen Hand auch eine nicht unwesentliche Stärkung aus den direkten Einnahmen an Jagdkartenabgaben und Jagdsteuern. Und schliesslich kommt auch der Tatsache Bedeutung zu, dass ein gut geregeltes Jagdwesen, dass qualitativ hochstehende Abschüsse bieten kann, kapitalstärkende Ausländer als Jäger in das Land bringt, wodurch die Devisenbestände gestärkt und auch der ideale Wert eines engeren Kontaktes mit dem Auslande gefördert wird. Wenn es auch derzeit infolge der Kriegsverhältnisse unmöglich ist, den vorerwähnten Geldwertumsatz, den die Jagd einbringt, durch ein verlässliches Ziffernmaterial zu belegen, so wird man doch gewiss nicht fehlgehen, die Jahres-Gesamtwertziffer der Jagd im Bundesgebiete bei vorsichtiger Schätzung mit etwa 10 bis 15 Millionen Schilling zu veranschlagen, wovon ein erheblicher Anteil auf Niederösterreich als grösstes und jagdlich bedeutendstes Bundesland entfällt.

Nach den vorstehenden Ausführungen kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass bei der Regelung des Jagdrechtes weit über die Interessen des Einzelnen hinausgehende öffentliche Interessen vorliegen, eine Erkenntnis, die dazu zwingt, den Jagdbetrieb und die Jagdwirtschaft in bedeutendem Umfange unter gesetzliche Kontrolle zu stellen und dem freien Spiel der Einzelinteressen die Zügel anzulegen. Eine Jagdgesetzgebung, die dieser Erwägung Rechnung tragen will, muss daher von dem Grundsatz der Erhaltung des wirtschaftlichen Wertes der Jagd beherrscht sein. Zur Erreichung und Sicherung dieses Zieles sind vor allem anderen Bestimmungen über die rechtliche Natur des Jagdrechtes in subjektivem Sinne erforderlich. Der innige, naturgegebene Zusammenhang der Jagd mit dem

Grundeigentum erhellt aus der unleugbaren Tatsache, dass das Wild auf dem Grund und Boden steht und dieser ihm Schutz und Nahrung gewährt. Daraus ergibt sich aber als zwingende Folgerung die Untrennbarkeit des Jagdrechtes vom Grund und Boden. Das Jagdrecht kann somit niemals ein selbständiges dingliches Recht sein, es ist vielmehr Eigentumsbefugnis, Eigentumsinhalt, also nichts anderes, als einer der vielen Zweige des Eigentumsrechtes. Das Jagdrecht ist daher seiner rechtlichen Natur nach ebenso zu werten, wie etwa das Recht des Grundeigentümers auf dem Grund und Boden Früchte zu säen und zu ernten. Dieser Grundsatz der Untrennbarkeit des Jagdrechtes vom Grund und Boden muss demnach die Grundlage jeder jagdgesetzlichen Regelung sein; er war daher auch der Grundgedanke des frühen n.ö. Jagdgesetzes und bildet auch den Leitgedanken der Jagdgesetze aller Länder. Er fand daher auch in das vorliegende Gesetz (§ 4) Eingang.

Der in den §§ 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes umschriebene Inhalt des Jagdrechtes deckt sich mit der bisherigen Regelung, erweitert ihn aber durch die ausdrückliche Statuierung einer auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht nehmenden, also die Heranzucht eines übermässigen Wildstandes ausschliessenden Hegepflicht. Diese allgemeine Norm sowie die in den Abschnitten IV und V enthaltenen Vorschriften über die Schonzeit und die Jagdbetriebsführung zielen auf die Gewährleistung einer geordneten Jagdwirtschaft ab, deren Ergebnis die Schaffung und Erhaltung eines gesunden und qualitativ hochstehenden Wildstandes ist.

Die Erhaltung des wirtschaftlichen Wertes der Jagd hängt jedoch nicht nur von einer zutreffenden Umschreibung der rechtlichen Natur des Jagdrechtes und seines Inhaltes, sondern wesentlich auch von der Gestaltung der Vorschriften über die Bildung der Jagdfläche ab. Wenn oben ausgeführt wurde, dass das Jagdrecht Ausfluss des Grundeigentums ist, so darf dieser Grundsatz nicht zu der Konsequenz führen, dass jeder Grundeigentümer das ihm auf seinen Grund und Boden zustehende Jagdrecht auch selbst ausüben darf. Denn würde dies der Fall sein, dann würde trotz aller die Jagdausübung beschränkender Normen die Vernichtung des Wildstandes und damit der Untergang der Jagd die un-

vermeidliche Folge sein. Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigentümer (§ 5) kann daher von dem Gesetzgeber erst dann als zulässig erklärt werden, wenn der Grundeigentümer über eine Grundfläche von solchem Ausmasse verfügt, die eine ordnungsmässige und hinreichend ertragsfähige Jagdwirtschaft verbürgt. Das vorliegende Gesetz hat in dieser Hinsicht die im früheren n.ö. Jagdgesetz enthaltene und durch langjährige Praxis erprobte und eingebürgerte Regelung übernommen, dass nur ein zusammenhängender Grundkomplex von 115 ha ausreicht, um eine zweckmässige Ausübung des Jagdrechtes zu gewährleisten. Nur wer Eigentümer einer solchen Grundfläche ist, kann als Eigenjagdberechtigter die Jagd auf seinem Grund und Boden auch selbst ausüben. Aber nicht nur das Ausmass, sondern auch die Gestaltung und insbesondere Breite der Grundfläche muss berücksichtigt werden. Die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmässigkeit der Jagdausübung wird auf langgestreckten, aber schmalen Grundflächen, auch wenn sie das Ausmass von 115 ha erreichen, niemals gewährleistet sein, da sie niemals einen eigenen Wildstand beherbergen können, sondern stets auf das einwechselnde Wild des Jagdnachbarn angewiesen sein müssen und daher nur zu Übergriffen in das Jagdrecht des Nachbarn und in weiterer Folge zu unleidlichen Streitigkeiten zum Nachteil des Wildes Anlass geben. (§ 6). Die gleichen Bedenken müssen gegen schmale Teilstücke erhoben werden, die in ein fremdes Jagdgebiet hineinragen. Durch die Bestimmungen des § 15 wurde daher eine gesetzliche Handhabe für die Ausschaltung eines ungünstigen Grenzverlaufes geschaffen und zwar dadurch, dass entweder die Jagdnachbarn geringfügige Bereinigungen der Jagdgebietegrenzen vereinbaren können oder die Bezirksverwaltungsbehörde, falls sich durch den Grenzverlauf eine wesentliche, den jagdlichen Interessen entgegenstehende Erschwerung des Jagdbetriebes ergibt, die Abrundung der in Betracht kommenden Gebiete - möglichst im Wege des Austausches von Grundstücken - vorzunehmen hat.

Übereinstimmend mit dem früheren n.ö. Jagdgesetz wird im § 7 die Befugnis zur Eigenjagd auch dem Eigentümer einer solchen Grundfläche eingeräumt, welche der Wildhege gewidmet und gegen das Ein- und Auswechseln des gehegten Wildes von und nach allen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen ist. Bei diesen als Tiergärten bezeichneten Grundflä-

chen kann von dem Erfordernis der Mindestgrösse von 115 ha aus dem Grunde abgesehen werden, weil ihre wirksame Abschliessung gegen den Wechsel des gehegten Wildes an sich schon eine hinreichende Gewähr für die Möglichkeit der dauernden Erhaltung eines entsprechenden Wildstandes bietet.

Wenn eine Grundfläche als zusammenhängend zu betrachten ist, setzt § 9 und zwar in enger Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des n.ö. Jagdgesetzes fest. Um aber die unter der Geltung des früheren n.ö. Jagdgesetzes nicht selten geübte Praxis auszuschalten, getrennt liegende Grundteile durch Ankauf schmaler, sie verbindender Parzellen zu einem Grundkomplex zusammenzuschliessen, der zwar das Ausmass von 115 ha erreicht, aber infolge seiner Gestaltung keinesfalls den Anforderungen einer geordneten Jagdwirtschaft entspricht, bestimmt Abs.(2) dieser Gesetzesstelle ausdrücklich, dass durch den Längenzug von Grundstücken der erforderliche Zusammenhang nur dann hergestellt werden kann, wenn diese die Verbindung herstellenden Grundstücke selbst eine für die zweckmässige Jagdausübung geeignete Gestalt und insbes. Breite aufweisen.

Um eine geordnete Jagdwirtschaft auch auf jenen Grundstücken zu ermöglichen, die das Ausmass von 115 ha nicht erreichen oder keine geeignete Gestaltung aufweisen, um für sich allein ein Eigenjagdgebiet bilden zu können, werden alle Grundstücke dieser Art, die in einer Gemeinde gelegen sind, in Übereinstimmung mit der bisher in Geltung gestandenen Regelung zu einem Genossenschaftsjagdgebiete (§ 10) und die Eigentümer dieser Grundstücke zu einer Jagdgenossenschaft (§ 18) zusammengeschlossen. Das Jagdrecht des einzelnen Grundeigentümers als solches wird dadurch nicht berührt, er darf es nur nicht selbst ausüben. Sein Recht äussert sich jedoch in dem Anspruch auf einen Anteil an der Jagdrechtsnutzung des Genossenschaftsjagdgebietes (§ 35, Abs.(1) und § 42 Abs.(2)) sowie in dem Mitbestimmungsrecht über die Art der Jagdrechtsnutzung durch das von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gewählte, zu ihrer Interessenvertretung berufene Organ, den Jagdausschuss (§§ 19 bis 22). Hinsichtlich der Mitgliedschaft bei der Jagdgenossenschaft und der Zusammensetzung des Jagdausschusses als ihres Vertretungsorganes muss an folgenden grundsätzlichen Erwägungen, auf denen auch das bisherige n.ö. Jagdgesetz gefusst hat, festgehalten werden

Da das Jagdrecht Ausfluss des Grundeigentumes ist, so ergibt sich als zwingende Folge des Eigentumsbegriffes, dass einzig und allein nur die Inhaber dieses Vermögensrechtes, also die Grundeigentümer selbst, hinsichtlich des Schicksals desselben verfügungsberechtigt sein können und dürfen. Dieses Verfügungsrecht kann aber - wie oben bereits angedeutet wurde - nicht jedem einzelnen Grundbesitzer allein überlassen bleiben, weil schon nach der Natur der Jagdausübung und des Wildes grössere Räume erforderlich sind, um die Auswertung des Jagdrechtes zweckmässig und ertragreich zu gestalten. Die Verwaltung des Jagdrechtes aller in der Jagdgenossenschaft vereinigter Grundeigentümer muss daher einer gemeinsamen Interessenvertretung, dem Jagdausschuss überlassen bleiben, der, da sein Zweck ausschliesslich in der Wahrung der gleichgerichteten Interessen der Grundeigentümer wurzelt, nach dem demokratischen Prinzip der Wahl nur aus ihrer Mitte hervorgehen kann.

Um eine klare Grundlage für die Nutzung sowohl der Eigenjagden als auch der Genossenschaftsjagden zu schaffen, geht das Gesetz von dem Grundsatz aus, dass die Jagdgebiete für eine bestimmte Anzahl von Jahren, dass ist für eine Jagdperiode, nach einem in § 12 vorgeschriebenen Verfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde bescheidmässig festzustellen sind und während der Jagdperiode unverändert aufrecht zu bleiben haben. Was Rechtes sein soll, wenn im Laufe der Jagdperiode Änderungen im Grundbesitze eintreten, regeln in voller Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Vorschriften des ehem. n.ö. Jagdgesetzes die §§ 52 und 55.

Was die Dauer der Jagdperiode (§ 11) anlangt, so waren hierfür folgende Erwägungen massgebend: Es ist eine unleugbare und durch die Erfahrung festgestellte Tatsache, dass der Wildstand eines Jagdgebietes mehrere Jahre benötigt, um sich qualitativ und quantitativ den Revierverhältnissen entsprechend entwickeln zu können. Die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Erhaltung und zur Hebung der Jagd durchgeführten Investitionen und Hegemassnahmen werden sich daher erst nach einem längeren Zeitraum auswirken. Sie werden für ihn somit erst dann lohnenswert erscheinen, wenn er auch die Früchte seiner häufig recht mühevollen und kostspieligen Massnahmen während eines mehrjährigen Zeitraumes geniessen

kann und nicht von Gesetzeswegen gezwungen ist, die Jagd, kaum dass er sie hochgebracht hat, wieder anderen Händen zu überlassen. Eine zu kurze Jagdperiode bietet nur zu leicht einen Anreiz, sich für die gemachten Aufwendungen durch umfassende Wildabschüsse zu entschädigen; eine lange Jagdperiode dagegen schafft die Voraussetzung für die Heranzucht eines qualitativ hochstehenden Wildstandes und damit für eine Werterhöhung der Jagd, die sich bei Genossenschaftsjagden wiederum zum Vorteil der Jagdgenossenschaft durch die Möglichkeit der Erziehung hoher Pachtzinse auswirkt. Es erscheint demnach erforderlich und nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte auch durchaus begründet, an Stelle der bisherigen nur fünfjährigen Jagdperiode eine solche von sechs Jahren zu setzen und dadurch eine dauernde Erhaltung des wirtschaftlichen Wertes der Jagd sicherzustellen. Die Festsetzung des Beginnes des Jagdjahres mit 1. Jänner lehnt sich an das für die gesamte Wirtschaft massgebende Kalenderjahr an, sie hat darüber hinaus aber auch noch insofern Bedeutung, als bei einem späteren Ablauf des Jagdjahres der Pächter am Ende der Pachtzeit an Hegemassnahmen nicht mehr interessiert ist und das Wild daher gerade in der schwersten Notzeit ohne entsprechende Betreuung bleiben könnte, zumal der künftige Pächter vielfach noch nicht feststehend sein oder aber von dem abtretenden Pächter kaum die Erlaubnis zur Betretung des Revieres und zur Durchführung der erforderlichen Hegemassnahmen erhalten wird.

Die Erfahrungstatsache, dass grosse und in sich geschlossene Jagdflächen für die Zweckmässigkeit und Ertragsfähigkeit des Jagdbetriebes erforderlich sind, trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass es einerseits im § 13 die Vereinigung mehrerer Genossenschaftsjagdgebiete zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete zulässt und durch einschränkende Bestimmungen die Zerlegung von Genossenschaftsjagdgebieten möglichst hintanzuhalten sucht, andererseits im § 14 durch die Einräumung und Regelung des Vorpachtrechtes eine ordnungsmässige Be-

wirtschaftung solcher Genossenschaftsjagdgebietsteile sicherstellt, die von dem übrigen Genossenschaftsjagdgebiete durch Eigenjagdgebiete abgeschnürt sind. Um Genossenschaftsjagdgebiete unter 115 ha, deren Bestand jagdwirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt erscheint, auszuschalten, räumt das Gesetz überdies den angrenzenden Eigenjagdberechtigten das Vorpachtrecht auch auf solche kleine Genossenschaftsjagdgebiete ein, ordnet jedoch für den Fall, als eine Verpachtung auf diesem Wege nicht durchführbar sein sollte, deren Vereinigung mit einem benachbarten Genossenschaftsjagdgebiete durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde an.

Hinsichtlich der Verwertung des der Jagdgenossenschaft zustehenden Jagdrechtcs lehnt sich das vorliegende Gesetz eng an die vor 1938 in Geltung gestandenen jagdgesetzlichen Vorschriften an und übernimmt aus diesen den Grundsatz, dass das Genossenschaftsjagdgebiet in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung ungeteilt zu verpachten sei, dass es jedoch dem Jagdausschuss überlassen bleibt, auch eine freihändige Verpachtung zu beschliessen, falls diese Verpachtungsart für die Wahrung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft zweckmässiger und daher wünschenswert erscheint (§ 23). Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung (§§ 26, 28 bis 30) oder im Wege des freien Übereinkommens (§ 37), ferner die Vorschriften über den Kostenersatz (§§ 31 und 43), den Kautionserlag (§ 32), den Erlag und die Aufteilung des Pachtschillings (§§ 33 bis 35), decken sich mit den durch langjährige klaglose Praxis erprobten und bewährten Bestimmungen des früheren n.ö. Jagdgesetzes. Das vorliegende Gesetz ergänzt diese Bestimmungen noch durch das im § 27 enthaltene ausdrückliche Verbot, Vereinbarungen zu treffen, durch welche das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird - ein Verbot, dass aus jagdwirtschaftlichen Gründen sich als unumgäng-

lich notwendig erweist - oder durch welche einzelnen Bieter vor oder bei der Versteigerung besondere Begünstigungen versprochen werden, die in den Versteigerungsbedingungen nicht enthalten sind - ein Verbot, dass nach den gemachten Erfahrungen erforderlich erscheint, um einerseits eine Benachteiligung der übrigen Mitbieter auszuschalten und eine ordnungsmässige und reibungslose Versteigerung sicherzustellen, andererseits die Jagdgenossenschaft vor ungerechtfertigten finanziellen Verlusten zu bewahren.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Erhaltung des wirtschaftlichen Wertes einer Jagd ganz wesentlich von den persönlichen und fachlichen Qualitäten des Jagdpächters abhängt. § 24 fordert daher von dem Jagdpächter, dass er nicht nur zur Erlangung einer Jagdkarte befähigt sein muss und demnach gegen die Jagdausübung durch ihn keinerlei öffentlichen-rechtliche Bedenken bestehen, sondern dass er sich auch während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren bereits im Jagdbetriebe betätigt und damit unter Beweis gestellt hat, dass die für eine ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Jagd erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung bei ihm vorausgesetzt werden können. Um die Jagdgenossenschaft vor finanziellen Schädigungen zu schützen, schliesst das Gesetz auch solche Personen von der Pachtung aus, die in der letzten Pachtperiode als Pächter vertragsbrüchig geworden sind oder keine Gewähr für die Erfüllung der ihnen aus dem Pachtverhältnis obliegenden Verpflichtungen bieten. Ist der Jagdpächter jedoch nicht eine Einzelperson, sondern eine Jagdgesellschaft (§ 25), dann muss im Interesse einer einheitlichen und sachgemässen Jagdwirtschaft die Forderung erhoben werden, dass die Jagdgesellschaft aus ihrer Mitte einen Jagdleiter bestellt, der eine mindestens dreijährige jagdliche Erfahrung besitzt. Von den übrigen Mitgliedern der Jagdgesellschaft kann füglich nur verlangt werden, dass sie sich über die Befähigung zur Erlangung einer

Jagdkarte ausweisen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass eine zu grosse Mitgliederanzahl der Jagdgesellschaft einem ordnungsmässigen Jagdbetriebe abträglich ist und jagdwirtschaftliche Nachteile zur Folge haben muss; das Gesetz fordert daher, dass die Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft mit den Wildstandverhältnissen und dem Flächenausmass des Jagdgebietes im Einklang stehen muss und ermächtigt aus diesem Grunde die Bezirksverwaltungsbehörde, die Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft entsprechend zu beschränken. Um eine klare Grundlage für den Abschluss des Pachtvertrages mit der Jagdgesellschaft zu erlangen, schreibt das Gesetz ferner die Vorlage eines Gesellschaftsvertrages vor, in dem nicht nur der Jagdleiter bestimmt, sondern auch alle Mitglieder mit Namen und Wohnsitz angeführt sind. Eine Mitgliedervermehrung oder auch nur einen Wechsel in der Person eines oder mehrerer Mitglieder der Jagdgesellschaft nach Abschluss des Jagdpachtvertrages lässt das Gesetz nur mit Zustimmung des Jagdausschusses und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zu; hiedurch soll verhindert werden, dass nachträglich Personen in die Jagdgesellschaft aufgenommen werden, die dem Jagdausschuss unerwünscht sind oder die die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Jagdpachtung nicht erfüllen.

Eine Neuerung führt § 38 in die n.ö. Jagdgesetzgebung dadurch ein, dass er die Verlängerung bestehender Jagdpachtverhältnisse über einvernehmlichen Antrag des Jagdausschusses und des Jagdpächters grundsätzlich als zulässig erklärt. Hiefür war die Erwägung massgebend, dass die Fortführung des Pachtverhältnisses durch einen bewährten Pächter infolge der Kontinuität der jagdwirtschaftlichen Massnahmen für die Pflege und Behandlung des Wildstandes und daher für die Erhaltung des Wertes der Jagd von ganz besonderer Bedeutung ist und dass andererseits dadurch für die Jagdgenossenschaft die mit einem Wechsel in der Person des Pächters stets verbundenen Risiken ausgeschaltet werden. Auch ist damit eine aus Billigkeitsgründen wünschenswerte Erleichterung für den Fall geschaffen, dass im Laufe der Jagdperiode für die restliche Dauer

./.

derselben eine Neuverpachtung vorgenommen werden muß (§ 47 Abs. (1) lit. c).

Außer den beiden vorerwähnten Verpachtungsarten (öffentliche Versteigerung, freihändige Vergebung) läßt das Gesetz auch die Ausübung der Genossenschaftsjagd durch einen Genossenschaftsjagdverwalter zu, schränkt diese Art der Nutzung jedoch auf den Fall ein, daß eine Verpachtung weder im Versteigerungswege noch freihändig durchgeführt werden konnte, und verlangt weiters, daß der Versuch einer Versteigerung der Genossenschaftsjagd jedenfalls innerhalb dreier Monate nach Beginn der Jagdperiode und späterhin dann zu wiederholen ist, wenn sich begründete Aussichten für eine erfolgreiche Versteigerung ergeben (§ 40). Diese Regelung geht von der Erwägung aus, daß das Rechtsgeschäft der Verpachtung die sicherste und verlässlichste Grundlage für eine den Interessen aller Jagdgenossenschaftler gerecht werdende Jagdrechtsnutzung bietet und daß daher die Ausübung der Genossenschaftsjagd durch einen Genossenschaftsjagdverwalter nur ausnahmsweise Platz greifen soll. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Art der Jagdnutzung vielfach dazu mißbraucht wurde, einigen wenigen, an der Jagd interessierten Personen in der Gemeinde eine billige, risikenlose Jagdausübungsmöglichkeit zu verschaffen und daß ein allfälliger Reingewinn in der Regel weit hinter den aus einer Verpachtung zu erzielenden Einnahmen zurückbleibt. Dazu kommt, daß die Jagdgenossenschaftler auch für die Deckung eines etwaigen Abganges zu haften und für den Ersatz des Jagd- und Wildschadens aufzukommen, somit Risiken zu tragen haben, die für die bei der Verpachtung gänzlich entfallen.

In welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen die Bestellung des Genossenschaftsjagdverwalters vorzunehmen ist und wie anlässlich der von ihm geführten Jagdverwaltung eine etwa notwendig werdende Kostendeckung, bzw. die Aufteilung eines etwaigen Reingewinnes durchzuführen ist, bestimmen die §§ 41 und 42 in Anlehnung an die vor 1938 in Geltung gestandenen einschlägigen Vorschriften.

§ 36 trifft ausdrückliche und eingehende Bestimmungen über die Zulässigkeit der Unterverpachtung und Weiterverpachtung und füllt damit eine in der bisherigen Jagdgesetzgebung bestandene Lücke aus.

Die Bestimmungen über die Ausfertigung des Jagdpachtvertrages

(§39) decken sich mit den einschlägigen Vorschriften des früheren Jagdgesetzes, enthalten aber eine wesentliche Erweiterung durch die vertraglich festzulegende Verpflichtung des Pächters, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand dem Nachfolger zu übergeben.

Eine bisher in der Praxis fühlbar gewesene Lücke schließt § 44 durch die Bindung jeder Abänderung des Pachtvertrages an die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde und durch die zum Schutze der finanziellen Interessen der Jagdgenossenschaft getroffene ausdrückliche Anordnung, daß eine Ermäßigung des Jagdpachtschillings nur dann zulässig erscheint, wenn der Ertrag der Jagd ohne Verschulden des Jagdpächters eine wesentliche Verminderung erfahren hat.

Die Vorschriften des § 45 über die Auswirkung des Todes des Pächters auf das Jagdpachtverhältnis, des § 46 über die Auflösung des Jagdpachtvertrages durch die Bezirksverwaltungsbehörde und des § 47 über die hinsichtlich der freiwerdenden Genossenschaftsjagd zu treffenden Verfügungen sind aus der bisherigen vor 1938 bestehenden Jagdgesetzgebung übernommen.

Eine Neuerung bedeutet dagegen die Einflußnahme des Gesetzgebers auf die Verpachtung von Eigenjagden (§§ 49 bis 51). Aus der eingangs dargelegten Erwägung, daß die Wahrung bedeutsamer öffentlicher Interessen eine gesetzliche Kontrolle des Jagdbetriebes und der Jagdwirtschaft unerlässlich erscheinen läßt, ergibt sich die zwingende Folgerung, daß auch bei der Verpachtung von Eigenjagden sowohl hinsichtlich der Person des Eigenjagdpächters als auch hinsichtlich der Größe der verpachteten Eigenjagdfläche die gleichen Grundsätze zur Anwendung gebracht werden müssen, wie bei der Verpachtung von Genossenschaftsjagdgebieten. Das Gesetz muß daher auch von dem Pächter einer Eigenjagd verlangen, daß er jagdpachtfähig ist, d.h. den Voraussetzungen der §§ 24, bzw. 25 entspricht. Durch Verpachtung von Eigenjagdgebieten darf aber andererseits auch der Grundsatz nicht verletzt werden, daß nur eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 115 ha eine zweckmäßige Ausübung der Jagd gewährleisten kann. Wird ein Eigenjagdgebiet in seiner Gesamtheit verpachtet, so ist dieser Grundsatz jedenfalls gewahrt. Der Eigenjagdberechtigte kann aber auch, da ihm die freie Verfügung über sein Eigenjagdrecht gemäß § 5 zusteht, einzelne Teile seines Eigenjagdgebietes verpachten; um die Wahrung des vorerwähnten Grundsatzes auch für diesen Fall sicherzustellen und insbesondere die Aufsplitterung von Eigenjagdflächen möglichst hintanzuhalten;

bestimmt das Gesetz, daß bei Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebietes sowohl der verpachtete als auch der in die Verpachtung nicht einbezogene Gebietsteil ein Ausmaß von 500 ha umfassen muß.

Es würde den an eine geordnete Jagdpflege zu stellenden Anforderungen zweifellos zuwiderlaufen, wenn die Ausübung der Jagd auf einem unverpachteten Eigenjagdgebiete dem Eigentümer desselben für den Fall überlassen bliebe, daß er selbst von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen oder eine juristische Person oder eine Mehrheit von Personen ist. Das Gesetz verpflichtet daher derartige Eigenjagdberechtigte zur Bestellung eines geeigneten Jagdverwalters und ermächtigt gleichzeitig die Bezirksverwaltungsbehörde, im Falle der Außerachtlassung dieser Verpflichtung die Verpachtung des Eigenjagdgebietes zu veranlassen oder, wenn dies nicht durchführbar sein sollte, einen Berufsjäger mit der Verwaltung des Eigenjagdgebietes zu betrauen.

Sowohl jagdwirtschaftliche als auch sicherheitspolizeiliche Erwägungen lassen es als notwendig erscheinen, den Kreis jener Personen eindeutig zu umschreiben, die aus öffentlich-rechtlichen Rücksichten von der jagdlichen Betätigung und der Führung von Jagdwaffen ausgeschlossen werden sollen. Das Gesetz macht daher die Ausübung der Jagd von einer ausdrücklichen behördlichen Zulassung, das ist von der Erteilung einer Jagdkarte, abhängig und trifft in den §§ 56 bis 61 die hierfür erforderlichen Verfügungen, die sich im wesentlichen mit der bisher in Geltung gestandenen Regelung decken. Zur Ausstellung der zur Ausgabe gelangenden Landes- und Bezirksjagdkarten wird die Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes des Bewerbers berufen, da nur sie zu einer einwandfreien und raschen Beurteilung der persönlichen Qualifikation des Bewerbers befähigt ist. Um auch solchen Jagdgästen, die nicht in der Lage waren, sich rechtzeitig eine Bezirks- oder Landesjagdkarte zu lösen, die Ausübung der Jagd zu ermöglichen, wurde aus der vor 1938 in Niederösterreich in Geltung gestandenen Jagdgesetzgebung die Einrichtung der Jagdgastkarten übernommen. Der von dem Gesetz geforderte Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung findet seine Begründung in der nach den gemachten Erfahrungen dringend notwendigen Vorsorge für eine entsprechende Entschädigung der durch etwaige Jagdunfälle zu Schaden gekommenen Personen. Im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes

und auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit muß von jedem Jäger gefordert werden, daß er über die zur Ausübung der Jagd unerlässlichen fachlichen Kenntnisse verfügt und mit der Handhabung der Jagdwaffen ausreichend vertraut ist; diese Erwägung hat ihren Niederschlag in der Vorschrift gefunden, daß der Jagdkartenwerber bei der erstmaligen Lösung der Jagdkarte sich über seine jägdliche Eignung durch Ablegung einer Prüfung auszuweisen hat.

Eine umfassende Jagdgesetzgebung muß jedenfalls auch darauf bedacht sein, das Wild gegen widerrechtliche Angriffe durch Raubwild und Raubzeug zu schützen, seine ständige Betreuung sicherzustellen und für die Einhaltung der zu seinem Schutze erlassenen Vorschriften Sorge zu tragen. Diesem im Interesse der Erhaltung des Wildstandes unerlässlichen Erfordernisse trägt das Gesetz in den §§ 62 bis 69 Rechnung, indem es die Ausübung des Jagdschutzes besonderen Organen, den Jagdaufsehern, überträgt, deren Rechte und Pflichten umschreibt und ihre Bestellung in entsprechender Anzahl jedem Jagd ausübungsberechtigten zur Pflicht macht. In der Erwägung, daß räumlich sehr ausgedehnte Reviere nicht nur eine dauernde, sondern auch eine fachlich einwandfreie Betreuung und Beaufsichtigung erheischen, sieht das Gesetz zum Zwecke der Gewährleistung eines geordneten und den jagdwirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Jagdbetriebes für derartige Reviere die Anstellung hauptberuflicher Aufsichtsorgane vor. Die den Jagdaufsehern zustehenden polizeilichen Befugnisse, vor allem das über die Notwehr hinausgehende Waffengebrauchsrecht, machen es erforderlich, die Ausübung des Jagdschutzdienstes von der Bestätigung und Beidatigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde abhängig zu machen, die diese nur dann vornehmen darf, wenn der Bewerber den von dem Gesetz ausdrücklich geforderten Voraussetzungen entspricht.

Ein Jagdgesetz, das bei voller Bedachtnahme auf die unbedingt zu schützenden Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht als oberstes Ziel die Schaffung und Erhaltung eines starken und gesunden Wildstandes anstrebt, hätte jeden Sinn verloren. Es muß daher vor allem dafür Sorge tragen, daß das Nutzwild ohne Störung das Fortpflanzungsgeschäft besorgen und in Ruhe sich der Aufzucht des Nachwuchses widmen kann. Zur Erreichung dieses Zweckes ermächtigt § 70 die Landesregierung, im Verordnungswege für die jagdbaren Tiere Schonzeiten festzusetzen, während welcher diese Tiere weder verfolgt, noch gefangen, noch

erlegt werden dürfen. Diese Schonzeiten können ausnahmsweise durch die Landesregierung bei schwerer Gefährdung der Wildbestände durch Naturkatastrophen, Wildseuchen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, u.dgl. verlängert (§ 71) oder zur Wahrung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft, bzw. aus jagdwirtschaftlichen Erwägungen (z.B. bei Auftreten von Degenerationserscheinungen) verkürzt werden (§ 72). Durch die die Verwertung des Wildbretes einschränkende Sonderbestimmungen der §§ 73 und 74 über den Verkauf von Wild während der Schonzeit sowie durch das im § 75 getroffene Verbot des Verkaufes von Eiern des Federwildes werden die Schonzeitvorschriften wirksam ergänzt.

Schonmaßnahmen allein reichen aber nicht aus, um den Wildstand zu heben und zu erhalten, dieses Ziel kann vielmehr nur dann erreicht werden, wenn der Gesetzgeber durch positive Vorschriften eine zweckvolle und einheitliche Jagdbetriebsführung in allen Jagdgebieten sicherstellt und durch ausdrückliche Verbote eine den jagdwirtschaftlichen Grundlagen zuwiderlaufende Jagdausübung sowie den Wildstand schädigende Handlungen wirksam ausschließt. Diesem Zwecke dienen die Vorschriften der §§ 76 bis 89. In diesem Zusammenhange muß zunächst festgehalten werden, daß der Wert der Jagd nicht allein von der Zahl des Wildes abhängt, - ein übermäßiger Wildstand gefährdet die Landeskultur und birgt die Gefahr der Degeneration in sich - sondern daß die Qualität des Wildes ausschlaggebend ist. Die Jagdwirtschaft muß daher darauf abzielen, einen qualitativ hochstehenden und zahlenmäßig den Revierverhältnissen angepaßten Wildstand zu schaffen, sie darf aber hierbei nicht die Interessen der Land- und Forstwirtschaft aus den Augen verlieren; sie muß daher stets von dem Bestreben geleitet sein, einerseits eine Überhege auszuschließen und den Wildstand nur in einem solchen Ausmaß zu halten, der die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht verletzt, andererseits aber auch einen übermäßigen Abschluß oder eine Qualitätsminderung des Wildstandes und damit eine Minderung des Wertes der Jagd unter allen Umständen zu vermeiden. Wie in der Landwirtschaft Leistungszucht betrieben und durch staatliche Anordnungen gefördert und gelenkt wird, so muß auch die Jagdwirtschaft durch gesetzliche Bestimmungen so geregelt werden, daß sie im zulässigen Umfange die jagdliche Substanz qualitativ auf einen höchstmöglichen Stand bringt, da dieser das finanzielle Erträgnis entscheidend beeinflusst. Diesen Erwägungen zufolge erscheint es gerechtfertigt, die Abschlußplanung im Gesetz zu verankern.

Aus dem Bestreben des Gesetzgebers, den vorhandenen Wildstand möglichst zu erhalten und alle unnötigen Wildverluste auszuschalten, ergibt sich einerseits die nunmehr im Gesetze festgelegte Verpflichtung, das Wild während der Schonzeit ausreichend zu füttern, andererseits die Vorsorge gegen Wildseuchen.

Um eine den jagdwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechende Jagdbetriebsführung in allen Jagdgebieten des Landes zu gewährleisten, trifft das Gesetz eine Reihe von Normen, die einerseits auf die Erleichterung des Jagdbetriebes abzielen (wie die Bestimmungen über die Jagdeinrichtungen und den Jägerweg), andererseits das störende Eingreifen Unbefugter in den Jagdbetrieb ausschließen (wie die Bestimmungen über das Töten, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen und das Verbot des unbefugten Durchstreifens vom Jagdgebiet durch jagdmäßig ausgerüstete Personen), und die schließlich eingehend regeln, in welcher Weise das Wild bejagt werden soll. Zu dieser zuletzt erwähnten Normengruppe gehören vor allem die Bestimmungen über die Wildfolge, durch welche nicht nur unleidliche Grenzstreitigkeiten ausgeschaltet, sondern auch verhindert werden soll, daß ein angeschossenes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überwechselt und nicht weiter verfolgt wird, qualvoll zugrunde geht und überdies der Verwertung entzogen wird. Derselbe Gedanke liegt auch den Vorschriften über die Haltung von Jagdhunden zugrunde, da es erfahrungsgemäß immer wieder vorkommt, daß angeschossenes Wild nicht am Anschußplatz bleibt, sondern oft über weite Strecken flüchtet und daher nur durch Verwendung eines geeigneten Gebrauchshundes im Windbette aufgefunden und zur Strecke gebracht werden kann.

Auch das Fangen von Wild bedarf einer besonderen Regelung, da bei dieser Art der Jagdausübung eine Auswahl der zu erlegenden Stücke nicht möglich ist und überdies die Gefahr einer übermäßigen Nutzung des Wildes nahe liegt. Das Gesetz läßt daher die Verwendung von Fallen oder anderen Fangvorrichtungen nur beim Raubwild, das jedenfalls kurz gehalten werden muß, zu und macht das Fangen anderer Wildarten von der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde abhängig. Um tierquälerische oder jagdunwirtschaftliche Fangvorrichtungen auszuschließen, bleibt die Bestimmung der zugelassenen Fangarten und Fangmittel der Verordnung der Landesregierung vorbehalten. Das Vertilgen von Wild durch Gift lehnt das Gesetz grundsätzlich ab; nur dann, wenn durch ein außergewöhnliches Überhandnehmen des Fuchses

der Bestand des Niederwildes und der Kleintierzucht gefährdet ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde unter Anwendung entsprechender Vorsichten und mit zeitlicher Beschränkung die Verwendung von Gift zur Verminderung dieser Raubwildart ausnahmsweise zulassen. Im Interesse einer den weidmännischen Grundsätzen und Erfordernissen einer geordneten Jagdwirtschaft entsprechenden Jagdausübung trifft das Gesetz ferner eine Reihe von Verboten (z.B. das Verbot der Verwendung von nicht einwandfreien oder nicht jagdmäßigen Schußwaffen, das Verbot des Schrotschusses auf Schalenwild, Murmeltiere und Trapphahnen, das Verbot der Nachtjagd und die Verwendung künstlicher Lichtquellen, das Verbot Treibjagden vor dem 15. September abzuhalten und andere mehr) und legt schließlich den Jagdausübungsberechtigten auch örtliche Beschränkungen im Jagdbetriebe auf, und zwar das Verbot der Jagd an Orten, an denen sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde und das Verbot, in der Nähe von Heil- und Erholungsstätten oder von einzelstehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu schießen.

Das Wild entnimmt seine Äsung den Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft und auch seine Bejagung kann nicht ohne nachteilige Folgen für diese Erzeugnisse durchgeführt werden. Ein umfassendes Jagdgesetz muß daher die Belange der Land- und Forstwirtschaft mit Rücksicht auf deren überragende Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft weitgehendst schützen und zu diesem Zwecke eingehende Vorschriften sowohl über die Schadensverhütung als auch über die Schadensersatzpflicht treffen, um einen tragbaren und billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd herbeizuführen.

Die Schadensverhütung muß zunächst darauf gerichtet sein, übermäßig hohe Wildbestände auszuschalten und dadurch schon von vornherein das Entstehen ungerechtfertigter Wildschäden unmöglich zu machen. Dieser Gedanke hat durch die Bestimmungen des § 90 über den Abschluß zum Schutze der Kulturen in das Gesetz Eingang gefunden; danach ist die Bezirksverwaltungsbehörde verhalten, auch während der Schonzeit die Verminderung einer Wildgattung anzuordnen, wenn dies im Interesse der Land- und Forstwirtschaft notwendig erscheint. Zum Zwecke der Schadensverhütung trifft das Gesetz ferner im § 91 jagdliche Einschränkungen im Interesse der Landeskultur dadurch,

daß es die Ausübung zur Jagd während der Wachstumsperiode der Früchte - mit Ausnahme bestimmter Kulturgattungen, wie Kartoffel, Rüben, Kraut - untersagt und das Aussetzen von Tieren, die erfahrungsgemäß schwere Wildschäden anrichten (Kaninchen, Schwarzwild) durch einschränkende Bestimmungen besonders regelt. Der Schadenverhütung dienen schließlich die Bestimmungen des § 92, nach welchen sowohl die Jagdausübungsberechtigten, als auch die Grundbesitzer befugt sind, das Wild durch geeignete Vorkehrungen von Kulturflächen entweder abzuhalten (z.B. durch Gitter, Zäune, Mauern usw.) oder daraus zu vertreiben (z.B. durch Nachtfeuer, Klappern, Wildscheuchen u.dgl.). Durch die Bestimmungen über die Schadenersatzpflicht wird dem Grundeigentümer eine Entschädigung für die Nachteile gesichert, die entweder durch die Ausübung der Jagd (Jagdschaden) oder durch die jagdbaren Tiere (Wildschaden) an den Erzeugnissen seines Grundes und Bodens verursacht werden. Die Haftung für diese Jagd- und Wildschäden wird dem Jagdausübungsberechtigten angelastet (§§ 93 bis 96) und hinsichtlich der Ermittlung der Schäden eine eingehende Regelung getroffen (§§ 97 und 98). Die Bestimmungen über das zum Zwecke der Feststellung des Jagd- und Wildschadens durchzuführende Schiedsgerichtsverfahren (§§ 99 bis 116) wurden aus dem vor 1938 in Geltung gestandenen n.ö. Jagdgesetz entnommen, da diese Vorschriften sich nach den gemachten Erfahrungen vollauf bewährt haben und sowohl den Interessen der geschädigten Grundeigentümer als auch jenen der Jagdausübungsberechtigten entsprechen.

Von der Erwägung ausgehend, daß eine auch noch so lückenlose und eingehende Regelung des Jagdrecht eine einheitliche und hochstehende Jagdwirtschaft im gesamten Lande nur dann gewährleisten kann, wenn die Mitwirkung sämtlicher Jäger an der Durchführung der jagdgesetzlichen Bestimmungen gesichert wird, schafft das Gesetz in den §§ 117 bis 122 die Grundlagen für eine Interessensvertretung aller Besitzer von Jahresjagdkarten. Diese Interessensvertretung, der n.ö. Landesjagdverband, stellt einen Personenverband öffentlichen Rechtes dar, durch dessen Bestand jedoch die Bildung von Jagdvereinen nicht berührt wird. Dem n.ö. Landesjagdverband obliegt vor allem anderen die Förderung der Jagdwirtschaft, insbesondere die Hebung und Erhaltung des heimischen Wildstandes, also Aufgaben, die im Hinblick auf die große wirtschaftliche Bedeutung der Jagd in österr. Wirtschaftsgefüge nur durch ein aktives Zusammen-

wirken aller Jäger als geschlossene Organisation im Rahmen des Jagdgesetzes gelöst werden können. Der n.ö. Landesjagdverband soll ferner bei der Handhabung der jagdrechtlichen Bestimmungen mitwirken, jagdliche Gutachten verfassen, eine weidgerechte Jagdausübung gewährleisten und in dieser Richtung die Jäger in allen Zweigen der Jagd ausbilden, ihre Interessen wahren, eine Jagdhaftpflichtversicherung für alle Verbandsangehörigen abschließen und auch dem gesellschaftlichen Zusammenschluß der Weidmänner und der Erhaltung und Förderung der bodenständigen jagdlichen Sitten und Gebräuche dienlich sein.

In den §§ 123 bis 131 werden Verfahrensvorschriften erlassen, soweit solche im Hinblick auf die allgemeine Gültigkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes auf jagdlichem Gebiete erforderlich sind. In diesem Zusammenhange sei insbesondere auf die zur fachlichen Beratung der Verwaltungsbehörden in Angelegenheit der Jagd zu bestellenden Jagdbeiräte verwiesen. In diesen Jagdbeiräten steht den Verwaltungsbehörden nunmehr ein Sachverständigenkollegium zur Seite, dessen Zusammensetzung eine gründliche und eingehende Erörterung der auftauchenden Probleme sowohl vom Standpunkte der Jagdwirtschaft als auch von jenem der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht und daher einen befriedigenden und billigen Interessenausgleich zwischen den Bedürfnissen dieser beiden Zweige der Landeskultur verbürgt. Die von dem Jagdbeirat erstatteten Gutachten sind daher geeignet, eine durchaus verlässliche und einwandfreie Grundlage für die zu fällende behördliche Entscheidung zu bieten.

§ 132 setzt den Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes und § 133 die gleichzeitig außerkrafttretenden Vorschriften fest.

In den Übergangsbestimmungen (§§ 134 bis 141) wird für eine reibungslose Überleitung zu der durch dieses Gesetz geschaffenen Rechtslage Vorsorge getroffen. In dieser Hinsicht war zunächst notwendig, die Fortdauer der am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes laufenden Pachtverhältnisse bis zu einem Termin auszusprechen, der mit Sicherheit eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Neuverpachtung verbürgt; darüber hinaus erscheint es aber auch aus Billigkeitsgründen und aus jagdwirtschaftlichen Erwägungen gerechtfertigt, bewährten Jagdpächtern die Fortsetzung der Jagdpachtung bis zum vertragsmäßigen Ablauf derselben zuzugestehen. Um eine möglichst rasche Feststellung der Jagdgebiete nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu

sichern, war ferner eine Abkürzung der im Gesetze festgelegten Fristen zur Anmeldung der Befugnis zur Eigenjagd und der Vorpachtrechte sowie zur Einbringung von Anträgen auf Zerlegung oder Vereinigung von Genossenschaftsjagdgebieten, auf Abrundung von Jagdgebieten und auf das Ruhen der Jagd erforderlich. Es mußte weiters für die Bildung eines provisorischen Jagdausschusses, und zwar in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 19 und ff. des Gesetzes, Vorsorge getroffen werden, um bis zur Durchführung der im Gesetze vorgesehenen Jagdausschuwahlen eine Vertretung der Jagdgenossenschaft zu sichern. Hinsichtlich der Beschlußfassung des provisorischen Jagdausschusses auf freihändige Verpachtung der Genossenschaftsjagd sowie auf etwaige Verlängerung oder Abkürzung der ersten, nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes anlaufenden Jagdperiode war weiters eine von den Bestimmungen des Gesetzes abweichende Fristsetzung erforderlich. Jagdwirtschaftliche Erwägungen lassen es ferner als zweckmäßig erscheinen, den Ablauf der Jagdperiode mit jenem des Jagdjahres in Einklang zu bringen; es war daher eine Sonderbestimmung zu treffen, wonach die erste Jagdperiode nach dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes jedenfalls bis zum 31. Dezember jenes Jahres zu laufen hat, in welches das Ende der Jagdperiode fällt. Solange noch keine Waffenpaßvorschriften bestehen, wird die Berechtigung zum Besitze und zum Tragen von Jagdwaffen durch die Erteilung der Jagdkarte erworben. Um diesen Übergangszustand zu überbrücken, war die Aufnahme einer Sonderbestimmung erforderlich, durch welche die im § 58 aufgezählten Verweigerungsgründe dahin ergänzt werden, daß die Jagdkarte auch solchen Personen zu verweigern ist, die im Bezug auf das Waffentragen bedenklich erscheinen.

Um bis zur satzungsgemäßen Konstituierung des Landesjagdverbandes für dessen Geschäftsführung und insbesondere für die Verfassung eines Entwurfes seiner Satzungen Vorsorge zu treffen, war schließlich die Bestellung eines provisorischen Ausschusses des Landesjagdverbandes durch die Landesregierung vorzusehen.

Die n.ö. Landesregierung beehrt sich, auf Grund des in ihrer Sitzung vom 15. Jänner 1947 gefassten Beschlusses dem hohen Landtage den Antrag zu unterbreiten, ^{beiliegendes} folgendes Gesetz zu beschließen:

Wien, am 10. Jänner 1947.
N.ö. Landesregierung.
gez. Steinböck
Landesrat.